

Kurztitel

Überwachungsprogramme-Verordnung 2015

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 311/2015

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

17.10.2015

Text**Durchführung der Laboruntersuchungen**

§ 3. Die Untersuchungen der Proben sind in einem von der Bundesministerin für Gesundheit im Programm bezeichneten Labor mit den dort vorgegebenen Methoden, die spezifischen EU-Rechtstexten bzw. dem Stand der Wissenschaft entsprechen, durchzuführen.